

# RS OGH 2007/5/11 10ObS186/06k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2007

## Norm

ASVG §255 Abs1 Bc

ASVG §273

## Rechtssatz

Die Tätigkeit einer Informationsangestellten im Verkauf ist derselben Berufsgruppe zuzurechnen wie der Beruf einer Einzelhandelskauffrau.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 186/06k

Entscheidungstext OGH 11.05.2007 10 ObS 186/06k

Beisatz: Informationsangestellte im Verkauf müssen das Warensortiment kennen und den Kunden den Platz nennen, an welchem das Produkt zu finden ist; sie führen in einzelnen Warenbereichen Kundenberatungen durch, rufen Mitarbeiter für Produktberatungen aus, kopieren zB Produktbeschreibungen, wickeln Reklamationen und Warenrückgaben ab und werden teilweise auch als Kassiere eingesetzt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122161

## Dokumentnummer

JJR\_20070511\_OGH0002\_010OBS00186\_06K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)